

-
- 4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 16 Hausordnung

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 17 Eingebrauchte Sachen

- 1) In das Krankenhaus werden lediglich notwendige Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht.
- 2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung, in für das Krankenhaus zumutbarer Weise, verwahrt.
- 3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und zur Verwahrung übergeben.
- 4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- 5) Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
- 6) Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- 1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
 - 2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt mit der Entlassung des Patienten.
-

§ 19 Audio- / visuelle Aufzeichnungen und Internetnutzung durch Patienten

- 1) Audio- sowie visuelle Aufzeichnungen durch Patienten sind im gesamten Krankenhausbereich nicht gestattet. Auf die strafrechtlichen Konsequenzen gemäß §§ 201, 201 a ff. Strafgesetzbuch sowie die zivilrechtlichen Folgen gemäß § 823 BGB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2) Das Krankenhaus stellt dem Patienten auf schriftlicher Anmeldung eine Internetnutzung über Ticket-account während des stationären Aufenthalts zur Verfügung. Bei Verstößen insbesondere gegen das Datenschutzgesetz sowie das Urheberrechtsgesetz haftet der jeweilige Patient.

§ 20 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Euro (€) gegenüber dem Hermann-Josef-Krankenhaus Erkelenz, Gerichtsstand Erkelenz, zu erfüllen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 13.04.2012 aufgehoben.

Anlagen:

- DRG Entgelttarif (Aushändigung über die Mitarbeiter der Patientenaufnahme im HJK)
 - Hausordnung
-